

AN 5 S 12.02114



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte a o b

gegen

Stadt *****

Rechtsamt

vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

wegen

Ordnungsrechts

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 5. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

Heilek

Kallert

Reindl

ohne mündliche Verhandlung

am 22. November 2012

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen die Allgemeinverfügung der Stadt ***** aus dem Amtsblatt vom 21. November 2012 - „sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung aus Anlass des Heimspiels der ***** ***** ***** gegen ***** in der ***** ***** am 24. November 2012“ - wird wiederhergestellt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 21. November 2012 wurde per Allgemeinverfügung das Betreten eines näher bezeichneten Gebiets der Antragsgegnerin verboten. Dieses Verbot gilt für Personen, sofern

- a) es sich optisch oder akustisch erkennbar um Anhänger des ***** handelt, die in Gruppen von mehreren Personen (auch Kleingruppen) unterwegs sind,
- b) es sich optisch bzw. akustisch erkennbar um Personen oder Personengruppen handelt, die aufwieglertische Fanggruppierungen des ***** zuzurechnen sind,
- c) Anzeichen dafür erkennbar sind, dass sich Personen oder Personengruppen, die den Fans des ***** zuzuordnen sind, zu einer Marschformation zusammenschließen wollen oder,

d) Fans des *****, die provokative oder aufwieglerische Bestrebungen erkennen lassen,

und deshalb befürchtet werden muss, dass sich diese umgehend mit anderen Gruppen zusammenschließen und daraus resultierend exzessive Verhaltensweisen, Aggressionen oder gewalttätige Auseinandersetzungen begehen.

Die sofortige Vollziehbarkeit wurde angeordnet.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass am 24. November 2012 das Fußballbundesligaspiel der ***** gegen den ***** stattfindet. Diesbezüglich sei mit Vorfällen und Ausschreitungen zu rechnen; es sei nämlich bereits im Vorfeld, beispielsweise am 14. Oktober 2012, zu einem überfallartigen Angriff ***** Fans auf die Vereinsgaststätte „*****“ gekommen. Anlässlich von Fußballspielen sei es in den Jahren 2004 und 2009 in ***** zu Aufzügen gekommen, wobei entsprechende anlasstypische Auseinandersetzungen zu verzeichnen gewesen seien. 2011 sei es anlässlich eines Fußballspiels zu einem Angriff ***** auf den ***** Fanblock gekommen. Es sei damit insbesondere seitens der Fanszene mit aggressivem und gewalttätigem Verhalten zu rechnen. Diesen Gefahren sei mit der getroffenen Anordnung zu begegnen. Es sei damit zu rechnen, dass größere Fangruppen durch ***** marschieren würden und es bei einem Aufeinandertreffen von Anhängern beider Vereine zu Aggressions- und Gewalthandlungen komme. Abhängig vom Ausgang des Spiels könne nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere in und um entsprechende Fanlokale zu Auseinandersetzungen komme. Es sei aber zu berücksichtigen, dass es dem vom Verbot genannten Personenkreis nicht unmöglich gemacht werde, den Spielort zu besuchen. Angesichts der erheblichen Gefahren sei die Anordnung auch verhältnismäßig, da keine geeignete Maßnahme erkennbar sei, die weniger in die Rechte und Interessen der Beteiligten eingreife.

Dagegen stellte die Antragstellerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 21. November 2012 Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Allgemeinverfügung sei zu unbestimmt. Es sei bereits unklar, was eine Kleingruppe sein solle. Des Weiteren sei unklar, wann befürchtet werden müsse, dass sich Kleingruppen umgehend mit anderen Gruppen zusammenschließen und daraus resultierend exzessive Ver-

haltensweisen, Aggressionen oder gewalttätige Auseinandersetzungen begehen. Des Weiteren sei die Allgemeinverfügung ungeeignet, da nicht nachvollziehbar sei, warum das markierte Stadtgebiet nicht betreten werden dürfe, andere Bereiche jedoch schon. Sie sei des Weiteren nicht erforderlich, da das Polizeirecht ausreichende Grundlagen für polizeiliches Handeln anbot. Letztlich sei sie unverhältnismäßig, da sie gegen eine von vorneherein unüberschaubare Personengruppe verhängt werde, von denen keinerlei Störungsgefahr ausgehe.

Es wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der beabsichtigten Klage der Antragstellerin gegen die Allgemeinverfügung der Stadt ***** wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führte diese im Wesentlichen aus, die Allgemeinverfügung sei erforderlich, um Straftaten zu verhüten bzw. zu unterbinden und sonstige Störungen zu beseitigen. Im Übrigen sei der Bereich deshalb so eingegrenzt worden, wie geschehen, da hier im besonderen Maße mit Störungen der Sicherheit und Ordnung zu rechnen sei. Die Allgemeinverfügung sei inhaltlich wie auch zeitlich angemessen, da angesichts der drohenden Gefahr die Einschränkungen hinzunehmen seien. Bei einer Kleingruppe müsse es sich im Übrigen um mindestens zwei Personen handeln.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgelegten Aktenauszüge sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen, wie hier, die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen den zu Grunde liegenden Bescheid ganz oder teilweise wiederherstellen. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen, wobei im Rahmen dieser Abwägung die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache besondere Berücksichtigungen finden. Bleibt dieser Rechtsbehelf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, wird die Abwägung in der Regel zum Nachteil des Betroffenen ausfallen. Nicht Voraussetzung ist hierbei, dass eine Hauptsacheklage bereits erhoben wurde.

Die formellen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 VwGO sind vorliegend gegeben. Wie sich aus dem Inhalt der Allgemeinverfügung ergibt, macht diese nur Sinn, wenn sie nicht durch Erhebung einer einfachen Klage ausgehebelt werden kann. Die Begründung in Ziffer 8 der Verfügung ist diesbezüglich ausreichend, dass es der Anordnung immanent ist, dass sie sofort vollzogen werden muss.

Eine Klage hätte hinreichende Erfolgsaussichten.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Sicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen zu unterbinden. Des Weiteren kann sie nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG Gefahren abwehren oder Störungen beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. Dabei ist nach Art. 8 Abs. 2 LStVG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in engerem Sinne zu berücksichtigen. Gemäß Art. 7 Abs. 4 LStVG darf durch solche Maßnahmen allerdings die Freiheit der Person nicht eingeschränkt werden.

Die Maßnahme verstößt nicht gegen Art. 7 Abs. 4 LStVG. Weder die Freiheit der Person im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GG noch die Freizügigkeit im Sinne von Art. 11 GG wird durch die Anordnung verletzt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 18.2.1999, Az: 24 CS 98.3198, juris). Durch das Betretensverbot wird die Freiheit der Person im engeren Sinne nicht tangiert, denn die Antragstellerin wird nicht generell in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern daran, bestimmte Orte für nicht legitimierte Zwecke aufzusuchen.

Auch ist es im vorliegend gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Verfahren nicht auszuschließen, dass entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin die Maßnahme grundsätzlich geeignet sein kann, das gebotene Ziel der Vermeidung von Straftaten und Sicherheitsstörungen zu erreichen. Wie sich aus dem Sachvortrag der Antragsgegnerin und der Allgemeinverfügung selbst ergibt, hat es bis in die jüngste Vergangenheit hinein massive Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der rivalisierenden Fußballvereine gegeben. Sowohl Körperverletzungen untereinander als auch die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit unbeteiligter Dritter wie auch die Beschädigung von Eigentum kann ebenso wenig ausgeschlossen werden wie Übergriffe auf Ordnungskräfte und Polizei. Obwohl das Gericht davon ausgeht, dass es wohl allenfalls durch einen äußerst geringen prozentualen Anteil der Fußballanhänger zu solchen Ausschreitungen kommen dürfte, ist doch nicht auszuschließen, dass auch andere, wie etwa auch nicht beteiligte Personen, durch Ausschreitungen in Mitleidenschaft gezogen werden können. Wenn also entsprechende Fangruppen das von der Antragsgegnerin genauer bezeichnete Stadtgebiet nicht betreten dürfen, kommt es zwangsläufig dort auch nicht zu den beschriebenen Ausschreitungen. Dass solche Ausschreitungen jedenfalls konkret befürchtet werden müssen, zeigt auch der **** der Antragstellerin (www.*****), mit dem sich die Antragstellerin in eine Reihe mit *****-Opfern stellt und schlecht versteckte Drohungen ausspricht. Es ist also durchaus nicht so, wie die Antragstellerin im Antragschriftsatz vom 21. Dezember 2012 ausführt, dass auf Grund der räumlichen Beschränkung der Verfügung Gewalttaten nur auf andere Stadtbezirke verschoben werden. Der Argumentation der Antragsgegnerin, man habe die Grenzen so gewählt, dass die Innenstadtbereiche, bei denen die wesentlichen Vorkommnisse zu befürchten seien, umfasst seien, ist somit letztlich nicht zu beanstanden. Konkrete Angaben, welche Bereiche aus der Verfügung herausgenommen werden sollen, trägt die Antragstellerin nicht vor, da es ihr ja um die vollumfängliche Aufhebung der Verfügung geht.

Die Kammer hat allerdings Bedenken bezüglich der notwendigen Bestimmtheit der Anordnung. Ist bereits unklar, was mit der Regelung in Ziffer 1 a bezweckt ist, nämlich wenn es dort heißt, dass die betroffenen Personen in Gruppen von mehreren Personen (auch Kleingruppen) unterwegs sein müssen, so ist vor allem unklar, wann befürchtet werden muss, dass sich diese umgehend mit anderen Gruppen zusammenschließen und daraus resultierend exzessive Verhaltensweisen, Aggressionen und gewalttätige Auseinandersetzungen begehen. Die Kammer sieht bei einer solchen Regelung Probleme hinsichtlich der Vollziehbarkeit. Es besteht die Gefahr,

dass diese Tatbestandsvoraussetzungen von verschiedenen Vollzugsbeamten unterschiedlich eingeschätzt werden können, je nachdem, ob die Tatbestandsvoraussetzungen eher großzügig oder eher streng ausgelegt werden. Selbst wenn man davon ausginge, die Befürchtung müsse im objektiven Sinne vorliegen, und die Tatbestandsvoraussetzung „gewalttätige Auseinandersetzung“ sei konkret, wird nicht klar, wie aus „dem Zusammenschluss kausal exzessive Verhaltensweisen und Aggressionen entstehen“ können, die dazu führen, dass die als Fußballfans erkennbaren Personen unter das Betretungsverbot fallen. Auf Grund der Unbestimmtheit dieser Regelung würde sich ein mit der Vollziehung der Anordnung beauftragter Polizeibeamter sehr schnell mit einem Willkürvorwurf konfrontiert sehen, was bereits zur Folge hat, dass die Regelung Ziffer 1 der streitgegenständlichen Anordnung unbestimmt und damit rechtswidrig ist. Darüber hinaus ist die Anordnung auch unverhältnismäßig. Wenn, wie oben dargelegt, nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der jeweiligen Fußballfans aggressionsbereit ist, die Regelung andererseits ihrem Wesen nach als Allgemeinverfügung aber einen unbestimmten Personenkreis betrifft, so ist diese unverhältnismäßig und verstößt gegen die allgemeine Handlungsfreiheit dieser Personen (Art. 2 Abs. 1 GG). Auch unter Berücksichtigung der durchaus gerichtsbekannteten Tatsache, dass sich Polizei und Behörden gegen die sogenannten „*****“ nur schwer zur Wehr setzen können und dabei die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum anderer nur schwer schützen können, ist jedenfalls eine solche Regelung wie vorliegend, die einem „sicherheitsrechtlichen Rundumschlag“ nahekommt, nicht mehr verhältnismäßig. Nicht zuletzt auch auf Grund der Unbestimmtheit der Vorschrift und des sehr weit gestreuten Personenkreises, der von der Regelung betroffen ist, besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl von Personen von der Regelung betroffen wird, von denen keinerlei Gefahr ausgeht.

Im Übrigen ist die Allgemeinverfügung ohne jegliche Sanktion erlassen. Der Hinweis darauf, dass nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes Platzverweise bzw. Ingewahrsamnahmen vorgenommen werden können, ändert daran nichts, da die Polizei ohnehin nach ihren eigenen Vorschriften handlungspflichtig ist. Sollten also Sicherheitsstörungen auftreten oder sollte es zu der Gefahr der Begehung von Straftaten kommen, ist die Polizei bereits nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes verpflichtet, entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die die streitgegenständliche Allgemeinverfügung hat in dieser Hinsicht keine Funktion. Sie greift daher in Rechte Dritter, auch der Antragstellerin, ein, ohne dass ein verwaltungstechnischer Vollzug möglich wäre. Der Verweis auf Art. 16 und 17 PAG ändert daran nichts,

insbesondere wird die Arbeit der Polizei durch diese Anordnung nicht erleichtert, sondern vielmehr erschwert.

Im Rahmen einer abschließenden Interessenabwägung war dem Interesse der Antragstellerin somit der Vorzug zu geben. Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung vom 21. November 2012 wäre erfolversprechend, da die Anordnung zu unbestimmt und insbesondere unverhältnismäßig ist. Auch wenn das Betretensverbot grundsätzlich geeignet ist, entsprechende Sicherheitsstörungen zu verhindern, war es vorliegend nicht geboten, nahezu jede als Fan des *****
***** erkennbare Person vom gesamten Innenstadtdgebiet auszuschließen. Letztendlich ist auch nicht erkennbar, warum nur entsprechend gekleidete, erkennbare und gewaltbereite Fans des *****
***** ausgeschlossen werden sollen, nicht auch solche der ***** *****.

Damit war nach summarischer Prüfung die aufschiebende Wirkung der von der Antragstellerin noch beabsichtigten Klage wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Pro-

zessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.
Heilek

gez.
Kallert

gez.
Reindl

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 5 S 12.02114
Sachgebiets-Nr.: 520

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 5 VwGO
Art. 7 Abs. 2 Nr. 1; 3 LStVG

Hauptpunkte:

Unzulässigkeit der Anordnung eines Betretungsverbots per Allgemeinverfügung

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig:

Beschluss der 5. Kammer vom 22.11.2012